



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
Artikel 13 Richtlinie Justiz/Inneres EU 2016/680 (JI-Richtlinie) und
§ 3 Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB)
i. V. m. § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
(Datenschutzinformation)**

Rechts- und Ordnungsamt/Ordnungswidrigkeiten

Verantwortlicher	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Zwecke des Bußgeldverfahrens nach dem Ordnungswidrig- keitengesetz (OWIG)
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Melde-, Pass- und Führerscheinstellen, Kreisordnungs- behörden, Polizei, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Amtsgericht, Kraftfahrtbundesamt
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Bei Bußgeldakten mit Personenschäden und Versicherungs- ansprüchen fünf Jahre, andere Bußgeldakten drei Jahre; Kostenbescheide und Verwarngeldangebote ein Jahr
Betroffenenrechte	In § 3 LDSG-JB i. V. m. §§ 55 ff BDSG werden die Rechte der betroffenen Person geregelt. Danach haben Sie als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verar- beitung personenbezogener Daten (§ 57 BDSG), die Berich- tigung unrichtiger Daten (§ 58 BDSG), die Löschung der Daten und die Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 BDSG) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Da die Daten von Amts wegen erhoben und verarbeitet werden, besteht keine Verpflichtung, Daten bereitzustellen.